

Beschluss 11-ao5.1 des Studierendenparlaments 2011/12: Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft

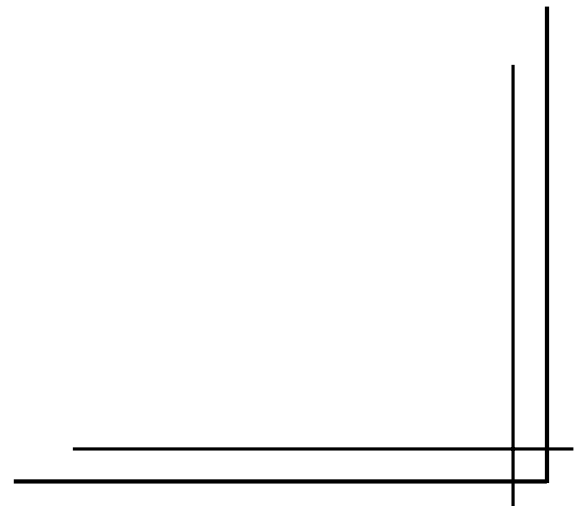
Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner fünften außerordentlichen Sitzung vom 31. Januar 2012 gemäß § 12 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) folgenden Beschluss mit der nötigen 2/3-Mehrheit gefasst:

„Das Studierendenparlament beschließt die in der Anlage befindliche Ordnung zu Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft.“

Göttingen, den 31. Januar 2012

**Studierendenparlament
der Georg-August-Universität
Der Präsident**

(Köhler)



Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft

Artikel 1 (Änderung der Finanzordnung)

Die Finanzordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5 vom 16. März 2011, Seite 293 ff.) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Absätze 1 – 3 gelten für die Sportreferentin oder den Sportreferenten nach § 19 Abs. 4 OrgS, die Finanzreferentinnen oder den Finanzreferenten der Fachschaftsräte nach § 26 Abs. 3 b) OrgS, die FSRV-Sprecherin oder den FSRV-Sprecher nach § 38 Abs. 1 OrgS, für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Ausländischen Studierendenrates nach § 45 Abs. 3 b) OrgS, für die LSV-Sprecherin oder den LSV-Sprecher nach § 4 Abs. LSVO und, soweit auf diese anwendbar, die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher nach § 32 Abs. 4 OrgS, entsprechend.“

(2) An § 5 Abs. 4 füge als Sätze 3 und 4 an:

„Die Fachgruppensprecherinnen oder die Fachgruppensprecher sind von den Regelungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ausgenommen. Anstelle der Aufstellung eines Haushaltsplans haben die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher einen Kurzbericht über die Verwendung der jeweiligen Fachgruppenmittel beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments einzureichen.“

(3) Ersetze in § 5 Abs. 6 den Betrag 100,00 EUR durch 300,00 EUR.

(4) § 5 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Verweigert die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ihre oder seine Zustimmung zu einem Beschluss, so hat er die Sache auf Verlangen des jeweiligen Gremiums unter Darlegung der rechtlichen Gründe unverzüglich dem Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

(5) Ersetze in § 5 Abs. 7 den Betrag 200,00 EUR durch 300,00 EUR.

(6) § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„An die Stelle von Haushaltsausschuss und Studierendenparlament gemäß der § 7 Abs. 1 - 3 treten für ihren jeweiligen Bereich der Sportausschuss nach § 19 Abs. 3 OrgS, die Fachschaftsparlamente nach § 22 OrgS, der Fachgruppensprecher nach § 32 OrgS, die FSRV nach § 35 OrgS und das Ausländische Studierendenparlament nach § 41 OrgS. Der Sportausschuss, die Fachschaftsparlamente, die FSRV und das Ausländische Studierendenparlament können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Gremien einsetzen, die ihre haushaltswirksamen Beschlüsse vorbereiten; die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.“

(7) § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Haushaltsplan ist dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen als Aufsichtsbehörde nach § 108 Satz 1 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. Nr. 12/2001, S. 276), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 33/2006, S. 597) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 NHG rechtzeitig zuzuleiten und bedarf unverzüglich der formalen Genehmigung.“

(8) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des AStA, des Sportreferats, des ASR und der FSRV-Sprecher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Studierendenparlament, dem Sportausschuss, dem Ausländischen Studierendenparlament bzw. der FSRV festgesetzt. Das Studierendenparlament kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für AStA-Mitglieder, der Sportausschuss für Mitglieder des Sportreferats, das ASP für Mitglieder des ASR

und die FSRV für den FSRV-Sprecher durch Beschluss der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder insbesondere dann sperren, wenn einer der Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger seine oder ihre Aufgaben in nicht nur unerheblichem Umfang, wiederholt oder nicht nur vorübergehend nicht ordnungsgemäß erfüllt.“

(9) § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einem Auftragswert von über 400 Euro sind mindestens drei schriftliche Angebote zum Vergleich einzuholen. Die Angebote müssen dem Prinzip der Anbieterstreuung entsprechen. Grundsätzlich ist der schriftliche Vergabevermerk mit Preisspiegel erforderlich. Eine qualifizierte Begründung der Auswahlentscheidung ist erforderlich.“

(10) § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn ein Studierender mehrere Vergütungen erhalten soll, die in Summe im Semesterschnitt den Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV überschreiten, so ist hierüber im Vorhinein das Studierendenparlament zu informieren.“

(11) § 19 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von über 300 Euro dürfen nur mit Einwilligung des Studierendenparlaments veräußert werden.“

(12) § 20 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahmen zu erbringen.“

(13) § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„Reisen, die aus Mitteln der Studierendenschaft finanziert werden, bedürfen der Genehmigung des beauftragenden Organs. Der Auftrag zu einer Reise kann nur erteilt werden, wenn im Falle von Aufträgen des AStA der Haushaltsplan der Studierendenschaft, im Falle von Aufträgen des Sportreferates der Haushaltsplan des Allgemeinen Hochschulsports, im Falle von Aufträgen der Fachschaftsräteversammlung der Haushaltsplan der Fachschaftsräteversammlung, im Falle von Aufträgen eines Fachschaftsrates der Haushalt der jeweiligen Fachschaft, im Falle von Aufträgen des Ausländischen Studierendenrates der Haushalt der Ausländischen Studierendenschaft Ausgaben für Reisekosten vorsieht und der vorgesehene Rahmen nicht erschöpft ist; im Falle von Aufträgen einer Fachgruppe kann der Auftrag nur erteilt werden, wenn der Haushalt der Fachgruppe nicht erschöpft ist. Näheres regelt die Reisekostenordnung der Studierendenschaft.“

(14) § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für alle Veranstaltungen mit einem Budget von 300 EUR oder mehr, die durch die Studierendenschaft oder ihre Organe geplant, organisiert und durchgeführt werden, ist vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall durch den oder die Verantwortlichen mit Hilfe einer Prüfliste sicherzustellen, dass die finanziellen und organisatorischen Planungen für diese Veranstaltung - den Kriterien ordnungsgemäßer Haushaltsführung entsprechen, - die Grundsätze von Wahrheit und Klarheit wahren, - detaillierte organisatorische Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Veranstaltungsdurchführung und -abwicklung beinhalten.“

(15) § 25 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach diesen Maßgaben zu erstellende, von mindestens 2 Verantwortlichen zu unterschreibende Prüfliste ist vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall dem Haushaltsausschuss vorzulegen.“

(16) An § 26 Abs. 1 füge an:

„Der Haushaltsausschuss beschließt über den Prüfauftrag an die externe Abschlussprüferin bzw. den externen Abschlussprüfer. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Haushaltsausschusses kann dem Prüfauftrag bis zu drei Fragestellungen hinzufügen, ohne dass dies einer Mehrheit des Haushaltsausschusses bedarf.“

(17) § 26 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Bericht hat bis zum 31.05. des jeweils nachfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.“

(18) § 27 Abs.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Umgang mit Bargeld ist auf Ausnahmen zu begrenzen. Bargeld ist spätestens am auf die Einnahme folgenden Werktag gegenüber einer verantwortlichen Person gemäß § 31 abzurechnen und von dieser unverzüglich auf das Geschäftskonto einzuzahlen. Für den erforderlichen Bargeldverkehr kann eine Kasse mit einem durchschnittlichen Maximalbestand von 1.000,00 EUR gehalten werden. Über die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse ist eine Anschreibliste zu führen. Die zahlungsbegründenden, fortlaufend nummerierten Belege (Ifd. Nr./Jahr) sind der jeweiligen Liste beizufügen. Sobald der Kassenbestand 1.000,00 EUR übersteigt oder eine Auffüllung der Kasse erforderlich wird, ist die jeweils geltende Anschreibliste unverzüglich abzurechnen. Diese geht mit den zugehörigen Belegen zu den Buchungsunterlagen.“

(19) § 28 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Semester ist jeweils mindestens eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen.“

(20) § 33 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierendenschaft darf sich nur an Unternehmen beteiligen, an denen Studierendenschaften mindestens die Hälfte der Gesellschaftsanteile innehaben.“

(21) § 34 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung des Unternehmens muss die Einflussmöglichkeiten des Studierendenparlamentes auf das Unternehmen unter anderem durch Schaffung eines Aufsichtsgremiums (Aufsichts- oder Verwaltungsrat) sichern, in den das Studierendenparlament eigene Vertreterinnen oder Vertreter entsenden kann und in dem mindestens die Hälfte der Mitglieder Studierende sind.“

(22) § 34 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gründung oder der Erwerb eines privatrechtlichen Unternehmens bedarf eines vorherigen Beschlusses des Studierendenparlamentes mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.“

(23) § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Berichte haben zu erfolgen in je einer Sitzung in den ersten 14 Tagen des Juli, im Oktober sowie in den ersten 14 Tagen des Januar und bei Bedarf darüber hinaus.“

Artikel 2 (Änderung der Wahlordnung)

Die Wahlordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28 vom 20. Dezember 2007, Seite 2795 ff.) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlleitung obliegt dem Präsidiumsmitglied der Georg-August-Universität Göttingen, zu dessen Geschäftsbereich die Durchführung der Wahl gehört. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.“

(2) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Wählerverzeichnis gilt das für die Gruppe der Studierenden aufgestellte Wählerverzeichnis nach § 6 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen. Es ist um die Mitglieder der Studierendenschaft, welche bei den Wahlen zu den Kollegialorganen in einer anderen Statusgruppe wahlberechtigt sind zu erweitern. Aus dem Wählerverzeichnis müssen sich für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten der Wahlbereich, die Fakultät sowie die Fachgruppenzugehörigkeit ergeben.“

Artikel 3 (Änderung der Reisekostenordnung)

Die Reisekostenordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28 vom 31. März 2006, Seite 190 ff.) wird wie folgt geändert: § 8 wird wie folgt geändert:

(1) Der bisherige § 8 wird zu Absatz 2

(2) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Änderungen dieser Ordnung benötigen die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.“

Artikel 4 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Abweichend davon treten die Absätze 1 bis 15, 18, 20 und 21 des Artikel 1 und der Artikel 2 zum 1. April 2012 in Kraft.